

815 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (788 der Beilagen): Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe samt Anlage

Das Kernstück des gegenständlichen Übereinkommens stellt die Errichtung eines Expertenkomitees dar, welches ermächtigt wird, die Behandlung von Häftlingen zum Zweck zu prüfen, im Bedarfsfälle deren Schutz vor Folter und vor unmenschlicher oder grausamer Strafe oder Behandlung zu stärken. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird dem Komitee insbesondere die Möglichkeit eingeräumt, jeglichen Ort im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates aufzusuchen und bei Bedarf Vorschläge für Verbesserungen zu erstatten. Diese Besuchsmöglichkeit darf nur unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen, insbesondere aus Gründen der Landesverteidigung oder der öffentlichen Sicherheit, eingeschränkt werden; ansonsten kann ein Besuch — nach vorhergehender Notifizierung — zu jedem Zeitpunkt an jedem beliebigen Ort stattfinden. Die Vertragsstaaten sind zur Zusammenarbeit mit dem Komitee verpflichtet.

Dieses Besuchssystem stellt den wesentlichen Unterschied des vorliegenden Übereinkommens zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe dar, welches von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1984 angenommen und von Österreich bereits ratifiziert wurde (BGBl. Nr. 492/1987). Das vom UN-Übereinkommen vorgesehene Expertenkomitee hat zwar verschiedene Befugnisse zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten, ein allfälliger Besuch ist aber an die Zustimmung des betroffenen Staates gebunden.

Die Mitglieder des gemäß diesem Übereinkommen eingesetzten Komitees werden vom Ministerkomitee des Europarats (für eine Dauer von vier

Jahren) gewählt; die Liste der Kandidaten wird vom Büro der Beratenden Versammlung erstellt. Die Mitgliederzahl entspricht der Zahl der Vertragsstaaten. Die Arbeit des Komitees unterliegt dem Grundsatz der Vertraulichkeit. Seine Berichte werden gemeinsam mit Stellungnahmen des betroffenen Vertragsstaates lediglich auf dessen Wunsch veröffentlicht. Nur im Falle fehlender Zusammenarbeit oder nicht durchgeführter Verbesserungen seitens des Vertragsstaates kann das Komitee — nachdem dem Vertragsstaat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde — mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen, eine öffentliche Erklärung abzugeben.

Zur Gewährleistung der bestmöglichen Arbeitsbedingungen für die Mitglieder des Komitees werden ihnen die im Anhang zum Übereinkommen spezifizierten Privilegien und Immunitäten für die in Ausübung ihres Amtes unternommenen Reisen eingeräumt.

Vom Schutzmechanismus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten unterscheidet sich die Funktion des Komitees insbesondere durch seinen nicht-judiziellen Charakter. Es ist damit vielmehr beabsichtigt, dem Verfahren nach der Europäischen Menschenrechtskonvention ein präventives System an die Seite zu stellen, dessen Empfehlungen den Menschenrechtsschutz dieser Konvention weiter verbessern sollen.

Das vorliegende Übereinkommen geht auf eine Anregung der Beratenden Versammlung des Europarats zurück. Der diesbezüglichen Empfehlung 971 (1983) war bereits ein Entwurf für eine solche Konvention angeschlossen. Diese Empfehlung wurde vom Ministerkomitee dem Lenkungsausschuß für Menschenrechte zugeleitet, welches ein Expertenkomitee mit der Ausarbeitung der Konvention beauftragte. Im Zuge der Arbeiten des Expertenkomitees wurde den in Betracht kommenden übrigen Gremien des Europarats, insbesondere

auch der Europäischen Menschenrechtskommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie einer Reihe nichtstaatlicher internationaler Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe wurde am 26. November 1987 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt und an diesem Tag von Österreich unterzeichnet. Seither ist es von allen Mitgliedstaaten des Europarats unterzeichnet worden.

Die Ratifikation des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durch Österreich soll nicht nur dem österreichischen Engagement bei der Ausarbeitung des Übereinkommens Rechnung tragen, sondern vor allem die Bedeutung unterstreichen, die von österreichischer Seite menschenrechtlichen Anliegen allgemein und der Bekämpfung bzw. Abschaffung der Folter im besonderen beigemessen wird. Seine Ratifikation durch Österreich liegt somit insbesondere auch im außenpolitischen Interesse.

Das gegenständliche Übereinkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat; es enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Der Außenpolitische Ausschuss hat das vorliegende Übereinkommen in seiner Sitzung am 23. November 1988 vorberaten. Zum Gegenstand berichtete Abgeordneter Ing. Kowald, an der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Smolle, Dipl.-Vw. Dr. Steiner, Schieder, Dr. Khol und Dr. Frischenschlager sowie der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Vizekanzler Dr. Mock.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des

Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages zu empfehlen.

In diesem Fall ist der Außenpolitische Ausschuss der Auffassung, daß die Erlassung von Gesetzen zur Erfüllung des Staatsvertrages im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG entbehrlich ist.

Der Außenpolitische Ausschuss trifft weiters folgende Feststellung:

Durch das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe wird das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung errichtet. Dieses Komitee erhält durch Art. 8 ff. Hoheitsrechte des Bundes übertragen und die Republik Österreich übernimmt die Verpflichtung, die Tätigkeit dieses Komitees im Inland zu ermöglichen. Der Ausschuss geht davon aus, daß dies unter die Ermächtigung des Art. 9 Abs. 2 B-VG fällt; diese Bestimmung sieht vor, daß durch einen gemäß Art. 50 Abs. 1 zu genehmigenden Staatsvertrag (dies trifft im gegenständlichen Fall zu) einzelne Hoheitsrechte des Bundes auf zwischenstaatliche Einrichtungen und ihre Organe übertragen und die Tätigkeit der Organe fremder Staaten im Inland geregelt werden kann. Der Ausschuss geht ferner davon aus, daß das genannte Komitee eine zwischenstaatliche Einrichtung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 B-VG darstellt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuss somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages:

Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe samt Anlage (788 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1988 11 23

Ing. Kowald
Berichterstatler

Dr. Jankowitsch
Obmann